

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **June Tomiak (GRÜNE)**

vom 23. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Februar 2021)

zum Thema:

Angriffe auf die Pressefreiheit

und **Antwort** vom 04. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mrz. 2021)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete June Tomiak (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26770
vom 23. Februar 2021
über Angriffe auf die Pressefreiheit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Grundlage für die Beantwortung der Anfrage bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS) um eine Eingangsstatisik, das bedeutet, der Fall wird sofort gezählt, wenn er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen. Die Fallzählung erfolgt tatzzeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren eingeleitet oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen.

Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzen Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen – gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil – einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tatmotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK auch erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Verfahrensregeln zur Erhebung von Fallzahlen im Rahmen des KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind. Liegt der Tatort in einem anderen Bundesland, wird der Fall dort statistisch gezählt, auch wenn die Sachbearbeitung im Zuständigkeitsbereich der Polizei Berlin verbleibt.

Um die Fallzahlen übersichtlich und in Teilbereichen vergleichbar darzustellen, erfolgt die Unterteilung in die Deliktsarten Terrorismus, Gewaltdelikte, Propagandadelikte und sonstige Delikte. Terrorismus ist über die Strafbarkeit der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch (StGB) gesetzlich bestimmt. Als Terrorismus werden darüber hinaus schwerwiegende Politisch motivierte Gewaltdelikte (Katalogtaten des § 129a StGB) sowie Verstöße gegen §§ 89a, 89b, 89c und 91 StGB erfasst.

Gewaltdelikte sind Tötungsdelikte, Körperverletzungen, Brand- und Sprengstoffdelikte, Landfriedensbrüche, Gefährliche Eingriffe in den Schiffs-, Luft-, Bahn- und Straßenverkehr, Freiheitsberaubungen, Raubstrafaten, Erpressungen und Widerstands- sowie Sexualdelikte einschließlich der Versuche.

Propagandadelikte sind Verstöße gegen § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen) und gegen § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen).

Die sonstigen Delikte beinhalten alle weiteren Straftaten des Strafgesetzbuches sowie der Strafrechtsnebensetze.

Aufgrund der bundesweiten Einführung des in der KPMD-Politisch Motivierter Kriminalität (PMK) recherchierbaren sogenannten Unterthemas „gegen Medien“ ist eine Auswertung der Fallzahlen erst ab dem Jahr 2016 möglich.

Es werden die Straftaten der PMK ausgewertet, denen das Unterthema „gegen Medien“ zugeordnet wurde und die sich gegen eine Person richteten. Ob es sich bei den Opfern bzw. Geschädigten dann tatsächlich um Journalisten oder Journalistinnen im engeren Sinne handelt, lässt sich nicht valide feststellen, da zu Opfern bzw. Geschädigten keine Berufe bzw. ausgeübte Tätigkeiten erfasst werden. Es besteht allerdings immer ein medialer Bezug.

1. Wie viele Angriffe auf Journalist*innen wurden im Jahr 2020 registriert? Bitte ebenso die Zahlen seit 2015 aufschlüsseln.

Zu 1.:

Die Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Fallaufkommen PMK „gegen Medien“	2016	2017	2018	2019	2020
Gewaltdelikte	5	0	1	3	10
davon PMK -rechts-	2	0	0	1	3
Propagandadelikte	0	0	0	1	4
davon PMK -rechts-	0	0	0	1	4
sonstige Delikte	25	11	25	24	47
davon PMK -rechts-	19	8	14	15	29
gegen Medien gesamt	30	11	26	28	61
PMK -rechts-	21	8	14	17	36

Quelle: KPMD-PMK, Stand: 24. Februar 2021

2. Wie viele der 2020 registrierten Angriffe fanden im Umfeld eines Demonstrationsgeschehens statt? Bitte ebenso die Titel der Demonstrationen anfügen und im politischen Spektrum einordnen.

Zu 2.:

Recherchierbar sind lediglich Fälle, die gemäß KPMD-PMK im Rahmen eines „demonstrativen Ereignisses“ stattgefunden haben. Dies kann Versammlungen, Veranstaltungen, aber auch andere Sachverhalte umfassen. Eine Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich.

3. Wie viele der in 1 aufgeführten Angriffe auf Medienschaffende lassen sich dem rechten Spektrum zuordnen?

Zu 3.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

4. Gab es im Kontext der Demonstrationen gegen die Corona-Schutzmaßnahmen ein erhöhtes Aufkommen von Gewalt gegen Journalist*innen? Falls ja, wie werden die Journalist*innen bei zukünftigen Veranstaltungen besser geschützt? Bitte ausführen & ausführlich darstellen.

Zu 4.:

Auf die Beantwortung der Frage 2 wird verwiesen. Durch die Polizei Berlin werden das Recht auf Versammlungsfreiheit und die Pressefreiheit geschützt. Das neue Versammlungsfreiheitsgesetz (VersFG BE) regelt in § 3 Abs. 2 Nr. 3 das Gewährleisten der freien Berichterstattung der Medien bei Versammlungen. Hierzu liegen noch keine praktischen Erfahrungen vor.

5. Wie wird in der polizeilichen Ausbildung der Schutz von Medienschaffenden bei Demonstrationen behandelt? Bitte ausführen & anhand von Lehrveranstaltungen und/oder Lehrinhalten darlegen.

Zu 5.:

Die besondere Bedeutung von Artikel 5 des Grundgesetzes wird in der polizeilichen Ausbildung sowie in Fortbildungsseminaren vermittelt. Das Bewusstsein für den Schutz von Journalistinnen und Journalisten sowie der Pressefreiheit wird somit fundamental entwickelt und im weiteren Berufsleben vertieft.

Die Lehrinhalte zum gesetzlichen Auftrag des Schutzes von Personen vor erkennbarer oder zu erwartender Gewalt sind vielfältig und übergreifend. Der Schutz vor Angriffen jeglicher Art auf unterschiedliche Zielgruppen ist dabei integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung.

6. Wie viele der in 2019 & 2020 registrierten Angriffe auf Journalist*innen führten zu einer polizeilichen Ermittlung oder zu Strafverfahren? Wie viele dieser Ermittlungen oder Strafverfahren wurden abgeschlossen & mit welchem Resultat?

Zu 6.:

Zu allen in der KMPD-PMK erfassten Sachverhalten liegen erstattete oder von Amts wegen verfasste Strafanzeigen zugrunde.

Von den 2019 und 2020 registrierten Straftaten führten 89 zu polizeilichen Ermittlungen. Davon lassen sich derzeit 62 einem Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft zuordnen.

Davon richten sich 48 Verfahren gegen unbekannt. Von diesen sind sechs noch offen, 29 wurden eingestellt, eines an eine andere Behörde abgegeben und zwölf zu einem der vorgenannten Verfahren verbunden.

Vierzehn richteten sich gegen bekannte Beschuldigte. Drei dieser Verfahren sind noch offen, eines wurde an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben. Zwei weitere dieser Verfahren wurden mangels hinreichenden Tatverdachts, ein weiteres wegen eines Verfolgungshindernisses eingestellt.

Zwei Verfahren wurden gemäß § 154 Abs.1 Strafprozessordnung eingestellt. In einem Verfahren wurde der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt, ohne dass rechtskräftig über ihn entschieden wäre. Vier Verfahren wurden zu einem der vorgenannten Verfahren verbunden.

Berlin, den 04. März 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport